

Für die städtebauliche Planung:

Rheine, 20.06.1996 Stadtplanungsamt

gez. Teichler

Dipl.-Ing.

gez. Dr. Kratzsch

Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, 20.06.1996 Stadtvermessungsamt

gez. Müller

Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 27.02.1996 die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Rheine, 27.02.1996

gez. Günter Thum

Bürgermeister

gez. Josef Wilp

Ratsmitglied

gez. Theo Elfert

Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 27.03.1996 bis einschließlich 17.04.1996 stattgefunden.

Dieser Änderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 25.06.1996 in der Zeit vom 27.08.1996 bis einschl. 26.09.1996 öffentlich ausgelegen.

Rheine, 27.09.1996

Der Stadtdirektor  
in Vertretung

gez. Dr. Kratzsch

Techn. Beigeordneter

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 10.12.1996 als Satzung beschlossen worden

Rheine, 10.12.1996

gez. Günter Thum

Bürgermeister

gez. Josef Wilp

Ratsmitglied

gez. Theo Elfert

Schriftführer

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 12.05.1997

Az.: 35.2.1-5204-9/97 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, 12.05.1997

Bezirksregierung Münster  
Im Auftrag

gez. Fehmer

Oberregierungsbaurat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 09.06.1997 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Rheine, 09.07.1997

Der Stadtdirektor  
in Vertretung

gez. Dr. Kratzsch

Techn. Beigeordneter

Ergänzt laut Ratsbeschuß  
vom 26.06.84

#### Baugestalterische Festsetzungen gemäß § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 103 BauO NW

1. Ausgenommen von den Festsetzungen über die Dachneigung sind untergeordnete Nebengebäude, überdachte Freisitze, Garagen und überdachte Stellplätze.

#### Festsetzungen gemäß § 9 BBauG bzw. nach BauNVO

1. An den Straßeneinmündungen sind die Sichtdreiecke von jeglicher sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Dabei dürfen Sträucher, Hecken und Einfriedigungen eine Höhe von 0,80 m über OK Fahrbahn nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG).
2. Die im Plan eingetragene Hauptfahrrichtung ist zwingend einzuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG).
3. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind Ausnahmen im Sinne des § 4 (3) BauNVO im „allgemeinen Wohngebiet (WA)“ ausgeschlossen.
4. Der Baum- und Strauchbestand in der entsprechend dargestellten Fläche ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG zu erhalten.

Diese textlichen Festsetzungen sind ein Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### Hinweise

1. Dem Fernmeldeamt Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, da die Vorbereitungen von Versorgungsmaßnahmen des Fernmeldeamtes einen Zeitraum von 6 Monaten beanspruchen.
2. Die topografisch niedrig gelegenen Grundstücksflächen des Ergänzungsbereiches können nicht mit einem natürlichen Gefälle an die Regen- und Schmutzwasserkanalisation der Dahlkampstraße angeschlossen werden. Die Grundstücksentwässerung ist durch Auffüllen in Regie des jeweiligen Grundstückseigentümers zu regeln. Bezüglich der Höhenlage der Kanalisation des Ergänzungsbereiches wird eine vorherige Rücksprache mit dem Tiefbauamt der Stadt Rheine empfohlen.

308

Nachrichtliche Darstellung  
des rechtsverbindlichen  
Bebauungsplanes Nr. R 53  
Kennwort: Dahlkampstraße

Stadt Rheine

2. Änderung

**Bebauungsplan Nr. R 53**

**Kennwort: Dahlkampstraße**

**Maßstab = 1:1000**